

Seit 30 Jahren beraten wir deutsche, österreichische und schweizerische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Frankreich in allen Fragen des französischen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Frankreichgeschäft zur Seite.



News | Steuerrecht | Frankreich

Frankreich führt Mindestbesteuerung für Spitzenverdiener ein (sog. *CDHR*)

21. März 2025

Das französische Haushaltsgesetz 2025 führt eine neue Steuerregelung für Personen mit hohem Einkommen ein: Die differenzielle Abgabe auf hohe Einkommen (sog. *CDHR - Contribution différentielle sur les hauts revenus*) soll sicherstellen, dass Spitzenverdiener einer Mindestbesteuerung von 20 % unterliegen.

Betroffen sind in Frankreich Steueransässige, deren steuerpflichtiges Referenzeinkommen einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Welcher Schwellenwert entscheidet über diese neue Zahlungspflicht in Frankreich?

Die sog. *CDHR* betrifft ausschließlich Steuerzahler mit hohen Einkünften.

Die Mindestgrenzen sind wie folgt festgelegt:

- Ein Referenzeinkommen von 250.000 € für Einzelpersonen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene oder Getrennte).
- Ein Referenzeinkommen von 500.000 € für Ehepaare oder gemeinsam veranlagte Lebenspartner (*PACS*).

Wie erfolgt die Berechnung dieser Steuer?

Die Berechnungsgrundlage für die *CDHR* ist das französische steuerpflichtige Referenzeinkommen (sog. *RFR – Revenu Fiscal de Référence*).

Ziel der neuen Regelung ist es, dass die betroffenen Steuerpflichtigen mindestens 20 % ihres Einkommens an Steuern zahlen. Falls sich die bereits



Anne-Lise Lamy DJCE

Avocat

lamy@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 3 88 45 65 45



Laura Rejano DJCE

Rechtsanwältin / Avocat

rejano@rechtsanwalt.fr

T + 49 (0) 7221 30 23 70

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosblierstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

entrichtete Steuerlast von diesem Steuersatz unterschreitet, wird die Differenz durch die *CDHR* ausgeglichen.

Wenn die effektive Steuerlast bereits über 20 % des steuerpflichtigen Referenzeinkommens liegt, fällt keine zusätzliche Abgabe an.

Wichtige Besonderheiten der Mindestbesteuerung für Spitzenverdiener in Frankreich

Sozialabgaben werden bei der Berechnungsgrundlage nicht herangezogen, z.B. bei Kapitalerträgen, die mit der sog. *Flat Tax* von 30 % besteuert werden, wird für die *CDHR* nur der Einkommensteueranteil von 12,8 % berücksichtigt, nicht aber die Sozialabgaben von 17,2 %.

Fristen und Sanktionen

Diese neue Abgabe betrifft ausschließlich **Einkünfte aus dem Jahre 2025**.

Steuerpflichtige müssen eigenverantwortlich prüfen, ob sie dieser Regelung unterliegen.

Dabei ist eine Vorauszahlung in Höhe von **95 % der geschuldeten Abgabe** zwischen dem **1. Dezember und 15. Dezember 2025** zu leisten. Die endgültige Berechnung erfolgt mit der Steuererklärung im ersten Semester 2026, wobei mögliche Nachzahlungen im Sommer 2026 fällig werden.

Wer die Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet oder weniger als 80 % der geschuldeten Summe überweist, muss mit einer Strafe in Höhe von **20 % der Steuer** rechnen.

Fazit: Steuerliche Mindestabgabe für Spitzenverdiener in Frankreich

Die Einführung der *CDHR* soll sicherstellen, dass Spitzenverdiener in Frankreich eine Mindeststeuer von 20 % zahlen.

Betroffene Steuerpflichtige sollten sich demnach **frühzeitig mit den neuen Regelungen vertraut machen** und ihre **Steuerlast entsprechend planen**, um unerwartete Nachzahlungen oder Strafen zu vermeiden.

Sind Sie von der Mindestabgabe für Spitzenverdiener in Frankreich betroffen? Unser Steuerrechtsteam steht Ihnen gerne für all Ihre steuerlichen Fragen in Frankreich zur Verfügung.

[Kontakt aufnehmen](#)